

Satzung

Alumni der btS – Life Sciences Studierendeninitiative (btS Alumni) e.V.

Präambel

Mit Beendigung des Studiums / der Promotion und dem Eintritt in das Berufsleben findet das Engagement für jedes Mitglied der btS - Life Sciences Studierendeninitiative e.V. (im Weiteren „btS“) ein jähes Ende. Aber nicht alle Mitglieder möchten Ihre Unterstützung an dieser Stelle aufgeben.

Der Verein verfolgt den Wunsch, als unabhängige Organisation der Ehemaligen und Unterstützer der btS über die Grenzen der aktiven Mitgliedszeit hinaus bei der Verwirklichung ihrer gemeinnützigen Ziele nach allen Kräften zu unterstützen.

Eine langfristige, florierende Zusammenarbeit ehemaliger Mitglieder aller Generationen ist ein wichtiger Grundpfeiler zur Förderung der btS in Deutschland.

Um dies sicherzustellen, hat sich der Verein folgende Satzung gegeben. In Ergänzung zu den Regelungen der Vereinssatzung gibt sich der Verein eine Rahmengeschäftsordnung (RGO), welche der Satzung untergeordnet ist.

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und bezeichnen – unabhängig von ihrer grammatikalischen Form – Personen jeden Geschlechts und jeder Nationalität und Herkunft.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen:
„Alumni der btS – Life Sciences Studierendeninitiative (btS Alumni)“ e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Ausrichtung

Der btS Alumni e.V. ist ein Verein ehemaliger Mitglieder und Unterstützer der btS. Der Verein ist politisch neutral, unabhängig, konfessionslos und überparteilich.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, der Studierendenhilfe sowie der Wissenschaft und Forschung.

- (1) Er wird einerseits verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung, der Studierendenhilfe sowie der Wissenschaft und Forschung durch andere steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere der btS oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gem. § 58 Nr. 1 AO.
- (2) Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen:
 - a. mit der Organisation, Durchführung und/oder Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen, insbesondere in Form von:
 - Seminaren, Workshops und Vorträgen auf lokalen und bundesweiten Veranstaltungen, sowie
 - lokalen und nationalen Begegnungsrunden zum ständigen, fachlichen Austausch und Kontakt zu und zwischen ehemaligen und aktiven Mitgliedern der btS.
Dies soll die Verständigung sowie die Zusammenarbeit zwischen ehemaligen Mitgliedern der btS in ganz Deutschland fördern. Ein weiteres Ziel ist die Erhaltung und Fortentwicklung des Wissensschatzes der Alumni für die btS.
 - b. durch die Unterstützung der btS bzw. deren Mitglieder durch Mentoren und Mentorinnen aus den Reihen der btS Alumni. Dazu gehört es, Studierende und Promovierende der Life Sciences mit Hochschulen, Forschungsinstituten und Unternehmen in engeren Kontakt zu bringen und durch die Vermittlung von Softskills die moderne, standardisierte akademische Ausbildung zu erweitern.

§ 4 Tätigkeiten

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Auf die Arbeit der btS ist bei der Durchführung eigener Vereinsaktivitäten Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die Zusammenarbeit zwischen der btS und den btS Alumni ist in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt. Eine Änderung oder Neufassung dieser Vereinbarung bedarf eines Beschlusses gemäß §10 Absatz 13-18 der Mitgliederversammlung des btS Alumni e.V..

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Finanzen

- (1) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe und Fälligkeit jeweils die Mitgliederversammlung beschließt, soweit dies nicht in einer RGO geregelt ist.
- (2) Alle funktionstragenden Personen der Vereinigung sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche Person werden, insbesondere die zuvor Mitglied der btS war und/oder den Vereinszweck (§ 3) unterstützt.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme durch Beschluss entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet unbeschadet bestehender Ansprüche der Vereinigung
 - a. durch Austritt, der schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
 - b. durch Streichung von der Mitgliederliste (§ 8 Abs. 3),
 - c. durch Ausschluss (§ 8 Abs. 4),
 - d. durch Tod.
- (2) Auch bei einer Beendigung der Mitgliedschaft bleiben bereits fällige Beiträge zu zahlen. Eine Erstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht.
- (3) Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, wobei die letzte die Streichung von der Mitgliederliste androht, mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand, so kann der Vorstand vier Wochen nach Absendung der zweiten schriftlichen Mahnung an die letzte der btS Alumni bekannten Adresse die Streichung von der Mitgliederliste verfügen. Die Schriftform wird durch elektronische Post (E-Mail) gewahrt.
- (4) Verletzt ein Mitglied schuldhaft und/oder in grober Weise die Interessen des Vereins, so kann die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen dessen Ausschluss beschließen.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Kassenprüfer

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung aller Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht vom Vorstand zu besorgen sind. Insbesondere obliegt ihr:
 - a. die Entgegennahme von Tätigkeits- und Rechnungsberichten
 - b. die Wahl und die Entlastung des Vorstandes
 - c. die Beratung und Entscheidung über den vom Vorstand vorgeschlagenen Wirtschaftsplan
 - d. die Beratung über den Stand und die Planung der Vereinsarbeit
- (3) Sie kann eine RGO beschließen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen und zwar möglichst im vierten Quartal des Kalenderjahres.
- (5) Die Einberufung hat unter Beigabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform bevorzugt auf elektronischem Weg als einfache, unsignierte E-Mail (§ 126 Abs. 3 BGB) über die von den Mitgliedern mit dem Aufnahmeantrag (§ 7 Abs. 2) zu hinterlegende E-Mail-Adresse zu erfolgen.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
 - a. mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen. Die Durchführung muss innerhalb von 6 Wochen nach Erreichen des Quorums erfolgen.
 - b. der Vorstand eine solche Versammlung einberuft.
- (7) Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstand oder einer von ihm zu bestimmenden Person.
- (8) Der Vorstand der btS ist zur Mitgliederversammlung einzuladen.
- (9) Jedes Mitglied kann bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung eine Änderung der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann erfolgen:
 - a. als physische Zusammenkunft der Mitglieder wie es die gesetzliche Regelung des § 32 BGB grundsätzlich vorsieht oder aber
 - b. als Online-Versammlung in Form einer Videokonferenz über eine geeignete Plattform oder aber
 - c. als eine Kombination von physisch anwesenden Mitgliedern und per Videokonferenz zugeschalteten Mitgliedern.
- (11) Der Vorstand hat für die Fälle von Abs. 10 Alt. b. und c. für die erforderlichen technischen Vorkehrungen, für den Fall der Alt. c. auch die technischen Einrichtungen am Versammlungsort, die Auswahl einer geeigneten Konferenzplattform (Internet) und die rechtzeitige Information (mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung) der Mitglieder über die benötigten technischen Voraussetzungen und Zugangsdaten für die Einwahl Sorge zu tragen.
- (12) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Versammlungen nach Absatz 10 Alt. a. oder c. kann das Stimmrecht schriftlich auf ein anderes, physisch teilnehmendes Vereinsmitglied übertragen werden. Stimmübertragungen sind der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen oder per E-Mail zuzustellen. Auf jedes physisch anwesende Mitglied können bis zu zwei Stimmen übertragen werden. Stimmübertragungen auf den Vorstand sind nicht möglich.
- (13) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn mindestens ein Zehntel der Mitglieder physisch anwesend (Abs. 10 Alt. a.) bzw. physisch anwesend oder online zugeschaltet (Abs. 10 Alt. b., c.) ist, sofern diese Satzung für die anstehende Beschlussfassung kein höheres Quorum vorsieht.

- (14) Fehlen die Voraussetzungen einer Beschlussfähigkeit gem. Abs. 13 kann sich die Mitgliederversammlung selbst mit Zwei-Drittel-Mehrheit dennoch für beschlussfähig erklären. Neben dem Vorstand müssen dazu aber mindestens fünf Mitglieder teilnehmen. Stimmübertragungen finden keine Berücksichtigung. Eine solche Beschlussfassung ist nicht möglich, wenn für eine der nach der Tagesordnung anstehenden Beschlussfassungen durch diese Satzung ein höheres Quorum gefordert ist.
- (15) Ist eine Beschlussfähigkeit auch gem. Abs. 14 nicht herzustellen, lädt der Vorstand innerhalb von vier Wochen zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese muss in der Form gem. Abs. 10 Alt. b oder c. erfolgen und ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder - auch im Fall eines durch diese Satzung geforderten, höheren Quorums - beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
- (16) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließen die Organe der Vereinigung mit einfacher Mehrheit der vertretenen und gültig abgegebenen Stimmen. Eine einfache Mehrheit liegt vor, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Enthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.
- (17) Die Abstimmung erfolgt persönlich, schriftlich oder elektronisch. Eine Kombination aus persönlich, schriftlich und/oder elektronisch abgegebenen Stimmen ist ebenfalls möglich.
- (18) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, jedoch maximal 5 gleichberechtigten Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied wird damit beauftragt die Finanzen zu verwalten.
- (2) Nur ehemalige btS-Mitglieder, die auch Vereinsmitglied sind, können in den Vorstand gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch ihr Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit (Interims-Vorstand) wählen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erfüllt die ihm gemäß Satzung obliegenden Aufgaben. Für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr erstellt der Vorstand einen Tätigkeitsbericht.
- (5) Der Vorstand für Finanzen entwirft für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan, führt die Bücher des Vereins und erstellt den Rechnungsbericht.
- (6) Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand besondere Vertreterinnen oder Vertreter (im Sinne des § 30 BGB) benennen.
- (7) Versammlungen des Vorstands können durch jedes Vorstandsmitglied einberufen werden.
- (8) Für Vorstandsversammlungen bzw. dessen Beschlussfassungen gelten § 10 Abs. 10, 11, 16 und 18 analog mit der Maßgabe, dass der Vorstand mit drei teilnehmenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig ist und dass Stimmenthaltungen als ein „Nein“ zu zählen sind.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein im Außenverhältnis einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in ihrer Wirkung gegenüber Dritten in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5.000 (in Worten: fünftausend) Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 12 Die Kassenprüfer

Den – mindestens zwei – bestellten Kassenprüfern obliegt es, jedenfalls durch sorgfältig gewählte Stichproben, die Vereinsfinanzen bzw. deren Dokumentationen zur Entlastung des Finanzvorstandes zu prüfen. Näheres wird in der RGO geregelt.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstands und der Kassenprüfer

- (1) Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung einzeln für je eine Amtsperiode gewählt.
- (2) Die Amtsdauer beträgt im Regelfall 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund ein Mitglied des Vorstands oder der Kassenprüfer seines Amtes entheben, indem sie einen Nachfolger wählt.

§ 14 Änderung der Satzung; Auflösung des Vereins

- (1) Zu Änderungen der Satzung bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen. In der Ladung zur Mitgliederversammlung ist die Neufassung der betroffenen Paragraphen mitzuteilen.
- (2) Zur Änderung der in § 3 niedergelegten Grundsätze (Vereinszweck) kann nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit erfolgen. Die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmenden Mitglieder können nachträglich, innerhalb von fünf Wochen ab dem Tag der Mitgliederversammlung, noch ihre Stimme zu dem Änderungsvorschlag schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand erklären.
- (3) Zur Auflösung der Vereinigung bedarf es einer Drei-Viertel-Mehrheit auf einer Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein. Die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmenden Mitglieder können nachträglich, innerhalb von fünf Wochen ab dem Tag der Mitgliederversammlung, noch ihre Stimme zu dem Änderungsvorschlag schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand erklären.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (5) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die btS, Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Soweit die btS, Berlin, zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein sollte fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung der Wissenschaft und Forschung.

§ 15 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder nicht durchführbar sein sollte, finden die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zum Vereinsrecht Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

- Gründungssatzung vom 23.09.2016, Berlin
- Geänderte Version in der Form vom 06.02.2017, Berlin
- Neufassung der Satzung – Registereintragung 12.03.2021
- Geänderte Version in der Form vom 12.12.2022, Berlin